



**Gemeinde Arboldswil**  
Kanton Basel-Landschaft

**Gemeinde Titterten**  
Kanton Basel-Landschaft



# Vertrag über die Kreisschule Arboldswil/Titterten

vom [Datum EGV] bzw. vom [Datum EGV]

(gültig ab 1. Juli 2020)

## **Bearbeitungsstand:**

- Ergebnis Vorprüfung Kanton integriert
- Version: Vorlage an Gemeinderäte Arboldswil und Titterten

# Vertrag über die Kreisschule Arboldswil/Titterten

vom (...) bzw. vom (...) 2020, gültig ab 1. Juli 2020

Die Einwohnergemeinden Arboldswil und Titterten, gestützt auf die §§ 34 Abs. 1 Bst. a und 47 Abs. 1 Ziff. 14<sup>bis</sup> des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) sowie auf die §§ 6 Abs. 1 Bst. A, b und g, 13, 15 und 16 Abs. 1 des Bildungsgeseztzes vom 6. Juni 2002 (SGS 640), vereinbaren:

## *Art. 1 Zweck*

<sup>1</sup> Im Interesse einer optimalen Schulung ihrer Kinder betreiben die beiden Gemeinden Arboldswil und Titterten eine gemeinsame Kreisschule Arboldswil/Titterten.

<sup>2</sup> Die Kreisschule ist ein wichtiges Instrument der Standortattraktivität der beiden Gemeinden.

<sup>3</sup> Die Kreisschule Arboldswil/Titterten umfasst den Kindergarten, die Primarschule sowie die Spezielle Förderung.

## *Art. 2 Aufgaben der Trägergemeinden und Schulorte*

<sup>1</sup> Die Trägergemeinden Arboldswil und Titterten erfüllen die Aufgaben gemäss § 15 des Bildungsgeseztzes gemeinsam. Kopf- und rechnungsführende Gemeinde ist die Gemeinde Arboldswil.

<sup>2</sup> Die Gemeinderäte von Arboldswil und Titterten legen auf Antrag des Schulrats die Klassenzuteilung auf die Schulstandorte fest.

## *Art. 3 Schulzimmer und Einrichtungen*

<sup>1</sup> Die Schulorte bzw. die jeweilige Einwohnergemeinde stellen die notwendigen Räume und Einrichtungen auf eigene Rechnung zur Verfügung. Sie sorgen für Wartung, Heizung, Strom, Telefon-/Internetanschluss und Unterhalt sowie für die Anschaffung des für den Schulbetrieb notwendigen Mobiliars (Grundausrüstung an Sachmitteln wie Tische, Stühle, Garderobe usw.).

<sup>2</sup> Die Schulhäuser Arboldswil und Titterten inkl. Grundausrüstung an Sachmitteln stehen im Alleineigentum der entsprechenden Vertragsgemeinde. Die Schaffung neuer Schulräume und eventuelle Erweiterungen werden auf Antrag des Schulrates von den Gemeinderäten der beiden Vertragsgemeinden gemeinsam besprochen und bei Beträgen, die die Kompetenz der Gemeinderäte überschreiten, den jeweiligen Gemeindeversammlungen beantragt.

#### *Art. 4 Schulleitung*

<sup>1</sup> Die Kreisschule Arboldswil/Titterten wird von einer Schulleitung geführt. Deren Aufgaben und Pflichten ergeben sich aus der kantonalen Bildungsgesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Schulleitung wird administrativ von einem Schulsekretariat unterstützt, das ihr unterstellt ist.

#### *Art. 5 Schülertransport*

Für den Schulbesuch (Kindergarten und Primarschule sowie die jeweiligen Angebote der Spezialen Förderung) ausserhalb der Wohngemeinde übernehmen die Gemeinden die Kosten des Transportes mit dem öffentlichen Verkehr oder mit einer anderen von der Schule organisierten Transportlösung als Teil der Schulkosten.

#### *Art. 6 Rechnungsführung*

<sup>1</sup> Das Rechnungswesen der Kreisschule Arboldswil/Titterten wird von der Gemeinde Arboldswil geführt. Die Schule verfügt über ein globales Betriebsbudget, über welches sie selbst abrechnet.

<sup>2</sup> Für die Gebäudekosten wird je eine Aufwandpauschale pro Klasse (inkl. aller Räumlichkeiten, die eine Klasse benötigt, wie Turnhalle, Garderobe, Toiletten, Lehrerzimmer, Werkraum, Gruppenraum usw.) der Kostenabrechnung belastet. Mit dieser Pauschale sind alle Kosten für Bau, Unterhalt, Heizung, Strom, Telefon- und Internetanschluss und Reinigung der Räumlichkeiten mitsamt Umgebung sowie die Grundausrüstung an Sachmitteln, abgegolten. Für den Raumbedarf der Schulleitung inkl. Schulsekretariat wird eine um zwei Drittel reduzierte, eigene Aufwandpauschale verrechnet. Die Aufwandpauschale wird durch die beiden Gemeinderäte festgelegt und periodisch überprüft.

<sup>3</sup> In die jährliche Kostenabrechnung werden folgende Aufwendungen aufgenommen (Schulkosten):

- Behördenkosten
- Lohnkosten inkl. Sozialleistungen und Weiterbildungskosten, inkl. Schulsekretariat
- Büromaterial und Drucksachen
- Schulmaterial und Lehrmittel
- Kosten für Informatikmittel, laufende Informatikkosten sowie für den Internetauftritt der Schule
- Anschauungsmaterial
- Verbrauchsmaterial
- Evtl. Mietkosten
- Beiträge an Lagerkosten
- Dienstleistungen und Versicherungen
- Schülertransportkosten gemäss Artikel 5
- Aufwandpauschalen gemäss Artikel 6 Abs. 2
- Übriger Sachaufwand (Examen, Pausenäpfel etc.)

<sup>4</sup> Die rechnungsführende Gemeinde kann der anderen Vertragsgemeinde quartalsweise Teilrechnungen in der Höhe eines Viertels der voraussichtlichen Jahreskosten stellen.

### *Art. 7 Kostentragung*

<sup>1</sup> Die Schulkosten werden wie folgt aufgeteilt:

- . 50 % aufgrund der Einwohnerzahl (per 30. September)
- . 50 % aufgrund der Schülerzahlen (per Ende des Rechnungsjahres)

<sup>2</sup> Die rechnungsführende Gemeinde gibt der anderen Vertragsgemeinde jeweils bis Mitte September den Voranschlag für das folgende Jahr und bis Ende März die Abrechnung des vergangenen Jahres bekannt.

<sup>3</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### *Art. 8 Rechnungsprüfung*

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission der rechnungsführenden Gemeinde prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abrechnung der Kreisschule Arboldswil/Titterten und hat den Gemeinderäten von Arboldswil und Titterten zuhanden der Einwohnergemeindeversammlungen zu berichten.

<sup>2</sup> Die Gemeinderäte von Arboldswil und Titterten können die Berechnungen der anteilmässigen Kosten und die Rechnungsbelege einsehen.

### *Art. 9 Dauer und Kündigung*

<sup>1</sup> Der Kreisschulvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

<sup>2</sup> Die Kündigung des Kreisschulvertrages muss mindestens zwei Jahre im Voraus auf Ende eines Schuljahres erfolgen.

### *Art. 10 Inkrafttreten*

Der Kreisschulvertrag Arboldswil/Titterten tritt nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlungen von Arboldswil und Titterten und nach der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Beginn des Schuljahres 2020/2021 in Kraft.

### *Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Der Kreisschulvertrag Arboldswil/Titterten ersetzt den bisherigen Vertrag über die Kreisschule Arboldswil/Titterten vom 25. September bzw. 13. Oktober 2003.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom (...) 2020.

**Gemeinderat Titterten**

Verena Heid  
Gemeindepräsidentin



Jeton Hyseni  
Gemeindeverwalter a.i.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom (...) 2020.

**Gemeinderat Arboldswil**

Johannes Sutter  
Gemeindepräsident



Corinne Gaugler  
Gemeindeverwalterin

Mit Beschluss Nr. (...) vom (...) durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt.